
Antrag

der Fraktion der FDP

Richtig „Maas“-nehmen: Kein Führerscheinentzug bei Nichtverkehrsstraftaten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative vorzubringen, um einem Gesetzesänderungsvorhaben (Gesetzesentwurf) – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze (vgl. Bundesrat Drucksache 792/16) –, unter dem Gesichtspunkt der Entkoppelung der Nebenstrafe des Fahrverbotes von Taten die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen, entgegenzuwirken.

1. Eine Kopplung der Verhängung eines Fahrverbotes als Nebenstrafe an Taten die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen, ist nach noch geltendem Regelungstand für das Jugend- und Erwachsenenstrafrecht beizubehalten.
2. Eine Ergänzung im materiellen Strafrecht dahingehend, dass der Katalog der strafrechtlichen Sanktionen um die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots bei allen Straftaten und nicht nur bei solchen, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen, ist nicht vorzunehmen.
3. Es soll keine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Straftaten erfolgen.

Begründung:

Die Bundesregierung (unter der Federführung des Bundesministeriums für Justiz) versucht die langjährig (schon mit Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013) angekündigte Einführung des Fahrverbots als eigenständige Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, nunmehr im Rahmen des vorbezeichneten Gesetzesentwurfs, einzuführen. Dies wird insoweit von der Bundesregierung als Maßnahme zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung und insbesondere als ein zusätzliches Mittel für die Gerichte angesehen, um „zielgenau spürbar und schuldangemessen“ auf den Täter einzuwirken. Zugleich soll dies der „Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen“ dienen.

Zwar scheint eine solche Zielsetzung grundsätzlich positiv, jedoch ergeben sich eine Vielzahl von Problemfeldern, welche mit dem Gesetzesvorhaben – unter Betrachtung des Themenfeldes „Fahrverbot“ – nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Anders als Geld – oder Freiheitsstrafen kann die Nebenstrafe des Fahrverbots lediglich diejenigen treffen, die auch eine Fahrerlaubnis innehaben. Insoweit man nunmehr, nach Maßgabe des vorbezeichneten Gesetzesentwurfs, eine Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots bei allen Straftaten und nicht nur bei solchen, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen, zulässt, kann daraus die Verletzung des verfassungsrechtlichen allgemeinen Gleichheitssatzes folgen. Das Fahrverbot bezieht sich auf einen abstrakt abgrenzbaren Täterkreis – Personen mit Fahrerlaubnis. Insoweit im Rahmen der „Bestrafung“ eine Verknüpfung mit Straftaten mit Bezug zum Straßenverkehr/ zur Kraftfahrzeugführung einhergehen, ist dies nicht zu beanstanden. Eine Ungleichbehandlung von Straftätern mit und ohne Fahrerlaubnis ist hingegen bei allgemeinen Straftatbeständen in Ermangelung eines sachlichen Rechtfertigungsgrundes nicht gerechtfertigt.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Rahmen der Strafzumessung divergierende Ergebnisse für Straftäter mit und ohne Fahrerlaubnis ergeben. So könnte beispielhaft – bei gleicher Schuld – für einen Straftäter, der nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt, da eine Zusatzwirkung „der Nebenstrafe“ entfällt, auf Freiheitsstrafe zu erkennen sein. Hingegen einem Straftäter mit Fahrerlaubnis würde nur der Entzug eben dieser drohen. Ein solch unverhältnismäßiges – wenn auch in zugespitzter Form dargestelltes – Strafzumessungsergebnis kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Darüber hinaus müssen die sozialen Folgen einer solchen Ausbreitung des Fahrverbotes berücksichtigt werden. Die eigenbestimmte Mobilität ist aus wirtschaftlichen und freiheitlich-liberalen Gesichtspunkten ein hohes Gut. Der Entzug der Fahrerlaubnis trifft jedoch nicht nur den Täter selbst, sondern auch Dritte (Familienangehörige, Mitarbeiter, Angestellte). Es ist gerade nicht auszuschließen, dass ein Fahrverbot zur Reduzierung des Individual-, des Familien- und/ oder des Unternehmenseinkommens des Täters und damit auch weiterer Personen führt. Diese mittelbar betroffenen Personen haben jedoch keine Straftaten begangen. Zu bedenken ist hierbei auch, dass die Reichweite der etwaigen Betroffenheit von Dritten hier gerade weitergehender erscheint, als die bei einer reinen Geldstrafe. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass bei bestimmten Berufsgruppen das Fahrverbot sich existenzbedrohend auswirken könnte.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass eine solche dogmatische Entkopplung des Fahrverbots von Straftaten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr, eine nicht zu begrüßende Signalwirkung dahingehend hat, dass weitergehende sachfremde Verbotsregelungen (mit dem Charakter einer Nebenstrafe) eingeführt werden könnten. Gerade solcher weiteren Sanktionsarten bedarf es nicht.

Vor dem Hintergrund der vorbezeichneten Ausführung ist der hiesige Antrag geboten.

Berlin, den 14. März 2017

Czaja, Krestel, Luthé
und die weiteren Mitglieder
der FDP Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin